

# **Musikverein Fürstenfeldbruck e. V.**

Satzung in der Fassung vom 22. September 2017

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Fürstenfeldbruck“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikverein Fürstenfeldbruck e.V.“.
4. Er wurde am 17. Februar 2005 gegründet.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

1. Hauptziel des Vereins ist die musikalische Förderung seiner Mitglieder. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgabe in der Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - regelmäßige Übungsstunden,
  - Veranstaltungen von Konzerten, Musikertreffen und sonstigen kulturellen Ereignissen,

- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Musik,
- Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die im Verein ein Musikinstrument spielt.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso kann eine juristische Person förderndes Mitglied werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
7. Durch Beschluss des Vorstandes können ausgeschlossen werden:
  - Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen,
  - Mitglieder, die gegen Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen.
8. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
9. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Rechte und Pflichten ruhen bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
10. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder bezuschusst werden.
5. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
6. Der Verein kann zu bestimmten Anlässen eine einheitliche Kleiderordnung vorschreiben.
7. Der Verein kann jedem Mitglied eine Vereinskleidung zur Verfügung stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die

Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4. Wahlen zum Vorstand werden auf Antrag geheim durchgeführt.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Antrag einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Werden in einer Mitgliederversammlung Wahlen abgehalten, so ist zu Beginn der Versammlung in offener Abstimmung ein Wahlausschuss zu wählen. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, des Aktivensprechers,
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
  - Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung,
  - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,

- Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Einsprüche zur Vereinszugehörigkeit,
- Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Verbänden,
- Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Aktivensprecher.
2. **Regelung für das Innenverhältnis**  
Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
3. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
5. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten.
6. Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
7. Der Schatzmeister fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
8. Der Aktivensprecher vertritt alle aktiven Musiker bei Abstimmungen im Vorstand.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
10. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
11. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
13. Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Elektronisch gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
14. Der Vorstand wählt die erforderlichen Delegierten für die jeweilige Verbandsorganisation.

### **§ 10 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Prüfung des vom Schatzmeister aufgestellten Kassenabschlusses nebst allen Buchungen und Belegen soll zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

### **§ 12 Beiräte**

1. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen.
2. Die Amtszeit der Beiräte beträgt 2 Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Beiräte werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Beiräte haben das Recht, unter Angabe der Beratungsgegenstände beim 1. Vorsitzenden ihre Teilnahme an der nächsten Vorstandssitzung anzumelden. Bei einer Entscheidung in diesen Angelegenheiten hat der Vorstand die von den Beiräten vertretenen Meinungen angemessen zu würdigen.
5. Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich.

### **§ 13 Jugendsprecher**

Die aktiven Kinder und Jugendlichen wählen, unabhängig von § 5 Nr. 2 Satz 2 bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts, einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der aktiven Kinder und Jugendlichen und kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 14 Musikalischer Spielbetrieb**

1. Der Dirigent des Musikvereins Fürstenfeldbruck e. V. wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die musikalische Leitung obliegt dem Dirigenten. Er muss die Fähigkeiten besitzen, den Klangkörper zu leiten und Nachwuchs heranzubilden.
3. Der Dirigent wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Dirigent erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
5. Den Anordnungen des Dirigenten bei Proben und Veranstaltungen auf musikalischem Gebiet haben die aktiven Musiker Folge zu leisten.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Fürstenfeldbruck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Donnerstag, dem 17. Februar 2005, in Fürstenfeldbruck beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.